



## Beschlussvorlage (KT)

VL-437/2022

### Abfallwirtschaftsbetrieb Limburg-Weilburg

Datum	13.10.2022
Sachbearbeiter*in	Bernd Caliarì

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreisausschuss		13. Oktober 2022	beschließend
Kreistag	6.	4. November 2022	beschließend

#### **Betreff:**

**Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) für das Jahr 2023**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) für das Jahr 2023 unter Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 250.000 Euro und somit die Deckelung der Personenbezogenen Gebühr auf das Niveau des Vorjahres.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Begründung:**

Entsprechend dem Beschluss Nummer 124 des Kreistages vom 8. Dezember 2006 ist im jährlichen Turnus eine Anpassung der Abfallgebühren zu prüfen und das Prüfungsergebnis dem Kreistag vorzulegen.

Die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 wurde wie in den Vorjahren auf Grundlage der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann erstellten Kalkulationssystematik für das Jahr 2007 aufgestellt. In der Regel wurden die eingesetzten Abfallmengen, Kostenansätze und Verteilungsschlüssel auf der Datengrundlage des zweiten Halbjahrs 2021 und des ersten Halbjahrs 2022 kalkuliert.

Zusammenfassend beurteilt sind Anpassungen sowohl nach oben als auch unten Folgen dieser Prognose.

Auf Vorschlag der Betriebskommission und des Kreisausschusses ist bei der in der Anlage beigefügten Gebührenberechnung die teilweise Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 250.000 € berücksichtigt. Dadurch bleibt die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle aus Haushaltungen stabil.

Aufgrund der angespannten Weltwirtschaftslage mit den sehr hohen Energiekosten sind bereits jetzt deutliche Kostensteigerungen in den Jahren 2023 und 2024 und in der Folge steigende Gebühren für die Jahre 2024 und 2025 erkennbar. Daher soll der Rest der sich aus dem positiven Jahresergebnis 2021 ergebenden Gebührenaussgleichsrücklage zur Kompensation des Gebührenanstiegs in den folgenden Jahren verwendet werden. Dies ist entsprechend den Regelungen im kommunalen Abgaben Gesetz (KAG) §10 (2) möglich, Zitat: „Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden“. Damit können größere Schwankungen in der Gebührenkalkulation ausbalanciert werden.

Im Ergebnis bleiben bei Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 250.000 € sowohl die personenbezogene Gebühr mit 61,44 €/a als auch die Volumengebühr mit 0,60 € je Liter Restabfallvolumen/a unverändert.

Für die Entsorgung von Restabfällen, die direkt der Entsorgungsanlage angeliefert werden, erhöht sich die Gebühr von 176 € auf 193 € pro Tonne. Die Gebühr für die Behandlung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen, die direkt den kreiseigenen Kompostierungsanlagen zugeführt werden, sinkt von 121 € auf 109 € je Tonne. Alle weiteren Gebührensätze ändern sich ebenfalls nur leicht. Für die direkte Anlieferung gilt die obengenannte Ausführung nach §10 KAG nicht, da es sich hier um eine „Sondergebühr“ (außerhalb des Holsystems) handelt und diese kostendeckend zu berechnen ist.

Neben den Gebührenänderungen wird vorgeschlagen, den letzten Satz in §19, Abs. 10 ~~„Bei Beträgen kleiner 50,00 €, die nicht bar oder mit ec-Karte gezahlt werden, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Abrechnung erhoben.“~~ zu streichen, da die Praxis gezeigt hat, dass diese Regelung nicht notwendig ist.

Die Anlage 1 enthält die Gebührenkalkulation.

In der Anlage 2 wurden sämtliche Gebührensätze aus der Kalkulation 2023 in die Satzung über die Entsorgung von Abfällen und die Erhebung von Gebühren im Landkreis Limburg-Weilburg (Abfall- und Gebührensatzung) übernommen und farblich hervorgehoben sowie der letzte Satz in § 19, Abs. 10 gestrichen.

In der Anlage 3 (Übersicht) sind die neu errechneten Gebühren rot dargestellt und zum Vergleich die bisherigen Gebührensätze durch Streichen kenntlich gemacht.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**